



**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Kindertagesstätten
der Stadt Goslar
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

vom 24.04.2012

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 4, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Goslar unterhält Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne von § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Vor der Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (einheitliches Formblatt) von den Sorgeberechtigten oder von den in § 3 Abs. 2 genannten Personen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten zu stellen. Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

Krippenbetreuung (unter 3-jährige Kinder)

Der Aufnahmeantrag ist bei der Stadt Goslar abzugeben. Die Vergabe der Krippenplätze erfolgt nach den Vorgaben des § 24 a SGB VIII und nach dem Datum der Antragstellung.

Kindergartenbetreuung (3- bis 6-jährige Kinder)

Der Aufnahmeantrag ist bei der Stadt Goslar oder in einer der gewünschten Kindertagesstätten abzugeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in der Reihenfolge der Geburtsdaten, beginnend mit dem ältesten Kind.

Hortbetreuung (Kinder der Grund- und Förderschule; Klassen 1-4)

Der Aufnahmeantrag ist bei der Stadt Goslar oder in einer der gewünschten Kindertagesstätten zu stellen. Die Plätze werden in der Reihenfolge der Geburtsdaten, beginnend mit dem jüngsten Kind, vergeben.

- (2) In die Kindertagesstätten werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Goslar aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anzahl auswärtiger Kinder darf in einer Kindertagesstätte maximal 3% der genehmigten Platzzahl umfassen.
- (3) Bei der Platzvergabe können auch die jeweiligen besonderen sozialen Situationen der Kinder und deren Sorgeberechtigter berücksichtigt werden.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Goslar eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Betreuungsgebühr und dem Verpflegungsentgelt und wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten oder die Personen, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat seine Gebührenpflicht jeweils rückwirkend zum Monatsende zu erfüllen.

- (4) Bei fristgemäßer Abmeldung nach § 9 erlischt die Gebührenpflicht.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Pflicht für die Entrichtung des Verpflegungsentgelts beginnen am 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie wird durch die Betriebsferien, Fortbildungs- und Planungstage der Kindertagesstätte nicht unterbrochen.
- (6) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach den in der Kindertagesstätte angebotenen Betreuungszeiten. Die Betreuungsgebühr ist in Tarifgruppen aufgeteilt und beträgt monatlich:

Tarif	Tägliche Betreuungszeit (Montag bis Freitag)	Gebühren Krippe/Kiga ab 01.08.12	Gebühren Hort ab 01.08.12
0	Gebührenfreie Betreuung (§ 21 Nds. KiTaG oder Integration im Kindergarten)	0,00 €	---
1	bis 3 Stunden	---	109,00 €
2	bis 4 Stunden	111,00 €	122,00 €
3	bis 5 Stunden	121,00 €	131,00 €
4	bis 6 Stunden	130,00 €	141,00 €
5	bis 7 Stunden	149,00 €	---
6	bis 8 Stunden	156,00 €	---
7	bis 9 Stunden	166,00 €	---
8	bis 10 Stunden	176,00 €	---
9	bis 11 Stunden	185,00 €	---

- (2) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind auch bei tatsächlicher Nichtausschöpfung (einschließlich des jeweiligen Früh- und Spätdienstes) in voller Höhe gebührenpflichtig.
- (3) Sobald die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten mehrfach überschritten wurden, erfolgt eine Einstufung in die nächst höhere Tarifgruppe.
- (4) Der Besuch eines Kindergartens ist für die Dauer des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht oder infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgt, gebührenfrei. Für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG schulpflichtig werden (so genannte Kann-Kinder), erfolgt eine Gebührenrückerstattung. Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsentgelte bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die flexible Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sind für die städtischen Kindertagesstätten übertragbare Gebührenkarten bei der Stadt Goslar zu erwerben.

§ 5 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Bereitstellung von Getränken und Mittagessen erhoben. Es unterliegt dem Kostendeckungsgebot. Für die städtischen Kindertagesstätten gelten die nachstehend genannten Verpflegungssätze. Sie werden monatlich und immer rückwirkend für einen vollen Monat erhoben.

Tarif	Leistung	Entgelt
Verpflegung I	Getränke plus	4,00 €
Verpflegung II	Getränke und Mittag für Kinder in Krippengruppen	40,00 €
Verpflegung III	Getränke und Mittag für Kinder in Kindergartengruppen	45,00 €
Verpflegung IV	Getränke und Mittag für Kinder in Hortgruppen	50,00 €

- (2) Eine Abmeldung von der Verpflegung ist nur bei Abwesenheit des Kindes (Bsp.: Urlaub, Kur) von mindestens zwei Wochen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zwei Wochen im Voraus zu erfolgen und ist nur wochenweise möglich. Eine Abmeldung zu den Zeiten der Betriebsschließung ist nicht möglich.

Fußnote: Aus organisatorischen Gründen wurde zum 01.08.08 das für 11 Monate erhobene Verpflegungsentgelt auf 12 Monate umgelegt.

§ 6 Betreuung in den Ferien

- (1) Für die Dauer der Betriebsschließung der Kindertagesstätten wird bei entsprechendem Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Die Entscheidung über Art und Umfang obliegt dem Träger. Die Betreuung während dieser Betriebsschließung erfolgt zusätzlich und ist nicht über die reguläre Betreuungsgebühr abgedeckt. Pro in Anspruch genommene Betreuungsstunde ist ein Zuschlag von 1,00 € pro angefangene Stunde sowie ein einmaliges Verpflegungsentgelt im Voraus zu entrichten. Letzteres beträgt:

Tarif	Leistung	Entgelt pro Woche
Verpflegung Ferien I	Getränke plus	1,00 €
Verpflegung Ferien II	Getränke und Mittag (alle Kinder)	12,00 €

- (2) Für die Dauer der Betriebsschließung der Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr wird keine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Für Schulkinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, kann in den Schulferien mit Ausnahme der Betriebsschließung ein verlängertes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Vormittagsbetreuung eingerichtet wird, obliegt dem Träger. Neben der regulären Betreuungsgebühr ist ein Zuschlag von 1,00 Euro pro angefangener und zusätzlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde zu zahlen.
- (4) Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer städt. Kindertagesstätte sind im Voraus Gebührenkarten bei der Stadt Goslar zu erwerben.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Übersteigt das Einkommen von Erziehungsberechtigten die Einkommensgrenze im Sinne von § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) nur bis zu einem Betrag von 125 Euro pro Monat, wird eine Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr nach § 4 um 20% gewährt. Der Nachweis ist jährlich durch Vorlage des Bescheides des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu erbringen. Das Gleiche gilt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (2) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Goslar, wird die Betreuungsgebühr nach § 4 Abs. 1 oder in Verbindung mit § 7 Abs.1 für das zweite Kind um 30% und für jedes weitere Kind um 60% ermäßigt. Die Ermäßigung wird für das jeweils älteste Kind gewährt.
- (3) Die aufgrund einer Ermäßigung errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und / oder therapeutische Betreuung erforderlich wird. Diese ist in Zusammenarbeit mit den Eltern in die Wege zu leiten. Ursächlich hierfür können psychische oder physische Beeinträchtigungen sein, die eine besondere Förderung des Kindes erfordern und die von einer Regeleinrichtung nicht erbracht werden kann. Ein Ausschluss ist möglich, wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht gegeben ist.
 - b) sie die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder ihr länger als einen Monat unentschuldigt ferngeblieben sind.
 - c) sie wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - d) zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Sorgeberechtigten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht möglich ist. In diesem Fall wird die Betreuung des Kindes in einer anderen Kindertagesstätte angeboten.
 - e) die Gebührenschuldner ihre Betreuungsgebühren und / oder das Verpflegungsentgelt wiederholt unpünktlich entrichten.
 - f) der Kindertagesstättenplatz nur aufgrund falscher Angaben belegt werden konnte.
- (2) Kinder werden vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, sofern die Betreuungsgebühren und / oder das Verpflegungsentgelt zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde.

§ 9 Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich bei der Stadt Goslar unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Goslar auf Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar vom 01.06.2010 außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Satzung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf maximal 10 Jahre begrenzt.

Goslar, den 25.04.2012

Stadt Goslar

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister